

A N F R A G E von Hans Wiederkehr (SVP, Dietikon)

betreffend Arbeitsbewilligung für ausländische Mitarbeiter im Gastgewerbe

Im September 1993 ersuchte der Inhaber eines Speiserestaurantes aus Dietikon um eine Bewilligung für die ausländische Arbeitskraft K. Z.-K. als Küchenhilfe. Eine in der Zwischenzeit durch das städtische Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmerin hatte die Stelle nach wenigen Stunden mit der Begründung "zu streng, ich gehe lieber stempeln" wieder verlassen. Am 10. November 1993 wurde das zweite Gesuch eingereicht. Dieses wurde am 1. Dezember 1993 mit folgender Begründung abgelehnt:

Die Arbeitsmarktlage rechtfertigt es nicht, Bewilligungsbegehren für eine erstmalige Erwerbstätigkeit zu entsprechen. Im Gastgewerbe sind überdies mehr als 3200 arbeitslose Personen zu verzeichnen.

Hilfskräfte für die in Frage stehende Tätigkeit sind auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren.

Am 10. Januar 1994 wurde unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1. Dezember 1993 auch das dritte Gesuch abgelehnt.

Besagte Arbeitskraft K. Z.-K. hat aber kurz danach eine Stelle als Küchenhilfe in einem anderen Restaurant erhalten.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gelten Entscheide des KIGA nur für gewisse Gastwirtschaftsbetriebe oder generell für alle?
2. Welches sind die Gründe der Verweigerung obenstehender Arbeitsbewilligung?
3. Weshalb hat besagte K. Z.-K. dann in einem anderen Restaurant eine Arbeitsbewilligung erhalten?
4. Sind aus dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weitere an Willkür grenzende ähnliche Fälle bekannt?

Hans Wiederkehr